

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	10.01.2025	2024/099
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss Stadtrat		

**Betreff:**

Verlängerung des Optionszeitraumes zur Anwendung des § 2b UStG - Ermächtigungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister zur Anwendung des erneut verlängerten Optionszeitraumes um 2 Jahre bis zum 31.12.2026 gemäß §27 Abs. 22a UStG entsprechende Erklärungen für die Hansestadt Salzwedel abzugeben.

**Sachverhalt:**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand im § 2b UStG neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit die europäischen Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt. Mit dieser Gesetzesänderung werden die jPdöR umsatzsteuerlich gleich behandelt wie wirtschaftliche Unternehmen. Eine Umsatzsteuerpflicht bestimmt sich demnach nur noch ausschließlich nach den Kriterien des Umsatzsteuergesetzes, d.h. jede selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gilt grundsätzlich als steuerbar. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt.

Die Umsetzung der Neuregelung nach § 2b UStG ist sehr personal- und zeitintensiv: Neben der Feststellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es ebenso der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen. Ferner muss die Finanzsoftware umgestellt und ein internes Kontrollsystem geschaffen werden. Arbeitsabläufe müssen angepasst und das Personal entsprechend geschult werden. Diese Prozesse sind in Bearbeitung, konnten aber noch nicht gänzlich abgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 22.11.2024 zugestimmt, den Optionszeitraum zur Anwendung des § 2b UStG um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Es wird vorgeschlagen, dass die Hansestadt Salzwedel eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung in Anspruch nimmt, um die Umstellungsprozesse gänzlich abschließen zu können. Sollte die Entwicklung zeigen, dass alle notwendigen Maßnahmen vollständig umgesetzt werden konnten und ein frühzeitiger Wechsel zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann eine entsprechende Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres gegenüber der Finanzverwaltung abgegeben werden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Erklärungen gemäß dieser Vorlage abzugeben.

